

## Ausfertigung

8 O 47/20



## Landgericht Hagen

### Beschluss

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker de Montfort, [REDACTED], 58095 Hagen,  
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Egbert Wöbbecke,  
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED] 19, 27318 Hoya,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Internet, insbesondere auf Twitter unter der URL [https://twitter.com/\[REDACTED\]34](https://twitter.com/[REDACTED]34) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die handgeschriebene Unterschrift des Klägers als Bilddatei zu veröffentlichen, wenn das wie folgt geschieht:

**ANLAGE 2**

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, Alfred [REDACTED] de Montfort 58095 Hage, nachdem ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, folgendes:

Das folgende Bild zeigt auf der linken Seite mich. Ich habe dieses Bild am 01.06.2016 das erste erste Mal auf Facebook unter dem Namen Profil-Nam[e] [REDACTED] gesehen. Das Bild war mit folgendem Kommentar versehen [REDACTED] 9. März VORSICHT !!! Beide sind [REDACTED] u HOCHSTAPLER !!! Weiteren Betrug bitte an jede Polizei melden !!! Sie heißen in Wirklichkeit [REDACTED] s WHV und Alfred [REDACTED] Boecker auch Hagen !!! BITTE TEILEN !!!

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung und versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Hagen ,den 08.06.2016

Unterschrift aus Rechtsgründen für die Veröffentlichung unkenntlich gemacht, im Beschluss war sie deutlich sichtbar.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch Vorlage von Privaturkunden sind sowohl die den Anspruch (§§ 1004, 823 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Hiernach ist ein Verfügungsanspruch des Antragstellers gern, den §§ 1004, 823 BGB zu bejahen. Die Veröffentlichung der dem Antragsteller persönlich eindeutig zuzuordnenden Unterschrift im Internet verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Vorliegend besteht jedenfalls die abstrakte Gefahr erheblichen Missbrauchs. Die Verletzung ist auch rechtswidrig.

Die Sache ist auch besonders eilbedürftig, da die abstrakte Gefahr sich jederzeit konkretisieren und es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, den Eintritt eines Schadens abzuwarten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hagen, 19.02.2020

8. Zivilkammer